Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

51. Jahrgang | 7. Juni 2021 | Nummer 38

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 07. Juni 2021 zum Widerruf der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ in der Fassung vom 22. Mai 2021

Az.: FB 13-530-BayIfSMV-2021/18

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 07. Juni 2021 zum Widerruf der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ in der Fassung vom 22. Mai 2021

Auf Grund von Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 sowie Art. 3 BayVwVfG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg vom 20.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ (Amtsblatt Nr. 34/2021) in der Fassung vom 22.05.2021 („Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 22. Mai 2021 zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“, Amtsblatt Nr. 35/2021) wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 7. Juni 2021 in Kraft.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung mitsamt Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg eingesehen werden.

Gründe:

I.

Mit dem in Kraft treten der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) zum 7. Juni 2021 wurden weitreichende Lockerungen der Corona-Maßnahmen geregelt. Es gibt nunmehr nur noch zwei Inzidenzkategorien, nämlich Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz bis 50 oder zwischen 50 und 100 je 100.000 Einwohner, für die die 13. BayIfSMV Regelungen enthält. Darüber hinaus greifen die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes.

Weiterhin gilt der sogenannte „Inzidenzschalter“ gem. § 1 Abs.2 der 13. BayIfSMV, allerdings gelten die Regelungen der 13. BayIfSMV für die jeweilige Inzidenzstufe dann unmittelbar. Zusätzliche Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungsbehörden für örtliche Öffnungsschritte sind damit nicht mehr erforderlich.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 49 Abs.1 BayVwVfG i.V.m. Art. 35 S.2 sowie Art. 3 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

III.

Gemäß Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Durch das Inkrafttreten der 13. BayIfSMV haben sich weitere, über die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg vom 20.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ in der Fassung vom 22.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 22. Mai 2021 zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ hinausgehende inzidenzabhängige Öffnungen ergeben. Weiterhin trat die 12. BayIfSMV mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.

Auf Grund der geänderten Rechtslage finden sich seit dem 07.06.2021 sämtliche Regelungen des privaten und öffentlichen Lebens direkt in der 13. BayIfSMV selbst. Zusätzliche Allgemeinverfügung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind nicht mehr erforderlich.

Auf Grund der geänderten Rechtslage und aus Gründen der Rechtsklarheit und –sicherheit wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg vom 20.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ in der Fassung vom 22.05.2021 „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg vom 22. Mai 2021 zur Änderung der „Allgemeinverfügung des Landratsamts Würzburg für weitere Öffnungsschritte vom 20. Mai 2021“ in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens widerrufen.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Hiervon wurde vorliegend Gebrauch gemacht, um der geänderten Rechtslage gerecht zu werden und schnellstmöglich Rechtsklarheit zu schaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 07. Juni 2021

Thomas Eberth

Landrat

LANDRATSAMT WÜRZBURG Thomas Eberth, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich.